

Satzung für den Psychiatriebeirat der Stadt Mainz

Auf Grund des § 7 Abs. 2 des Landesgesetzes für psychisch kranke Personen (PsychKG) (GVBl. 1995, S. 473) vom 17.11.1995 in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2007 (GVBl. 2008, S. 1) hat der Stadtrat der Stadt Mainz am 03.09.2008 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Aufgaben und Arbeitsweise

Der Psychiatriebeirat der Stadt Mainz dient der Unterstützung und Beratung der kommunalen Gebietskörperschaften in allen Angelegenheiten der gemeindeintegrierten psychiatrischen Versorgung und vertritt die Interessen der psychisch kranken und seelisch behinderten Menschen.

- (1) Er berät über entsprechenden Entwicklungsbedarf, über Planungsabsichten und Umsetzungsfragen.
- (2) Er strebt die Verständigung zwischen allen beteiligten Gruppen über grundsätzliche konzeptionelle, institutionelle und finanzielle Fragen an, deren Klärung für die Ingangsetzung von Einzelvorhaben erforderlich ist.
- (3) Hinsichtlich regionaler Versorgungserfordernisse und ihrer Bewältigung formuliert der Beirat Empfehlungen an die politischen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger. Sofern solche Empfehlungen nicht im Konsens aller Beteiligten ausgesprochen werden können, ist die Formulierung sachlich unterschiedlicher Voten und ihre parallele Weiterleitung möglich.
- (4) Vor grundlegenden Entscheidungen der Stadt Mainz bezüglich der psychiatrischen Versorgung ist der Beirat zu hören.

§ 2 Zusammensetzung des Psychiatrie-Beirates

Die Zusammensetzung des Psychiatriebeirates orientiert sich an den „Empfehlungen der Expertenkommission der Bundesregierung zur Reform der Versorgung im psychiatrischen und psychotherapeutisch / psychosomatischen Bereich“ vom November 1988.

- (1) Mitglieder des Psychiatriebeirats mit Stimmrecht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung sind:
 - Die Gesundheitsdezernentin bzw. der Gesundheitsdezernent der Stadt Mainz
 - Die bzw. der Behindertenbeauftragte der Stadt Mainz
 - Je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der im Stadtrat vertretenen Fraktionen
 - Je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Dienste, Institutionen und Einrichtungen des Gemeindepsychiatrischen Verbundes Mainz
 - Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Selbsthilfegruppe psychisch kranker Menschen

- Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Selbsthilfegruppe der Angehörigen psychisch kranker Menschen
- Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Klinik und Poliklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
- Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der niedergelassenen Nervenärzte
- Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Agentur für Arbeit Mainz
- Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der AOK Rheinland- Pfalz
- Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Arbeiterwohlfahrt
- Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Deutschen Roten Kreuzes Mainz-Bingen
- Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Diakonischen Werkes Mainz- Bingen
- Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter von Ev. Diakoniezentrum Zoar
- Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Rheinhessenfachklinik Alzey
- Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Berufsverbands der Kinder- und Jugendpsychiater und -psychotherapeuten
- Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Landes-Psychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz
- Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz
- Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Integrationsfachdienstes / Berufsbegleitenden Dienstes, Verein für Integration und Teilhabe
- Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung
- Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter von VdAK / AEV
- Die Koordinierungsstelle für gemeindenahe Psychiatrie der Stadt Mainz

(2) Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu benennen.

(3) Die Mitglieder sowie jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter werden von den jeweiligen Institutionen vorgeschlagen und durch die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister auf die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates berufen und üben ihre Tätigkeit bis zur Berufung eines neuen Psychiatriebeirates aus.

(4) Eine erneute Benennung derselben Mitglieder nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.

(5) Verliert ein Mitglied vor Ablauf der Berufungszeit die Eigenschaft als Vertreterin bzw. Vertreter seiner Institution, so endet die Mitgliedschaft im Psychiatriebeirat und ein neu zu benennendes Mitglied wird berufen.

(6) Mitglieder ohne Stimmrecht des Psychiatriebeirates sind die jeweilige Sozialdezernentin bzw. Sozialdezernent und die jeweilige Leiterin bzw. der Leiter des Amtes für soziale Leistungen der Stadt Mainz.

(7) Die Aufnahme neue Institutionen als Mitglieder kann der Psychiatriebeirat mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister zur Berufung vorschlagen. Dies gilt auch für die Beendigung von Mitgliedschaften.

(8) Der Psychiatriebeirat kann zu einzelnen Fragestellungen sachverständige Personen in seine Sitzungen einladen.

§ 3 Vorsitz

Der Psychiatriebeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter.

§ 4 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung obliegt der zuständigen Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter des Bereichs Koordinierung der gemeindenahen Psychiatrie des zuständigen Dezernates.

§ 5 Sitzungen

- (1) Der Psychiatriebeirat tagt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Halbjahr. Auf Wunsch von 1/3 der Mitglieder ist der Beirat einzuberufen.
- (2) Die Sitzungen sind öffentlich.
- (3) Jedes Mitglied des Beirates kann Tagesordnungspunkte vorschlagen und der Geschäftsführung mitteilen.
- (4) Die Sitzungen werden durch die Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und mindestens 10 Tage vor Sitzungstermin einberufen.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung sind in entsprechender Anwendung des § 34 Abs. 6 GemO öffentlich bekannt zu machen.
- (6) Die Sitzungsleitung übernimmt die bzw. der Vorsitzende.
- (7) Die Beschlussfähigkeit für Empfehlungen ist gegeben, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und 50% aller Beiratsmitglieder und ein weiteres Mitglied – bei gerader Mitgliederzahl – anwesend sind. Bei ungerader Mitgliederzahl soll das rechnerische Ergebnis aufgerundet werden.
- (8) Über Empfehlungen bezüglich der Trägerschaft ist geheim abzustimmen. Alle anderen Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, die Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder bestimmt im Einzelfall etwas anderes.
- (9) Neben den in Abs. 1-8 geregelten Sitzungen können sich die Mitglieder in Arbeitsbesprechungen treffen, zu denen die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende einlädt.

§ 6 Stellung der Mitglieder, Sonstiges

- (1) Die Mitglieder des Psychiatriebeirates sind ehrenamtlich tätig und erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen eine Entschädigung nach der Hauptsatzung der Stadt Mainz.
- (2) Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung verpflichtet.
- (3) Soweit diese Satzungen keine Regelungen enthält, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung in sinngemäßer Anwendung.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mainz, 03.09.2008
Stadtverwaltung Mainz

Gez. Jens Beutel
Oberbürgermeister

Die Veröffentlichung erfolgte am 01.10.2008.